

Beilage

zu Nr. 4 des schweizerischen Bundesblattes.

Note des schweizerischen Bundesrathes an das sardinische Ministerium, betreffend den Dienst der Schweizer in der sardinischen Nationalgarde.

Bern, 26. Januar 1849.

Lit.

Veranlaßt durch wiederholte Beschwerden der in den sardinischen Staaten niedergelassenen Schweizer, sieht sich der schweizerische Bundesrath verpflichtet, bei der königlich-sardinischen Staatsregierung einen Gegenstand in Anregung zu bringen, der schon früher zu einer kurzen Correspondenz Veranlassung gegeben hatte.

Schon im Oktober vorigen Jahres hatten die in Genua wohnenden Schweizer dagegen reklamiert, daß sie zum Dienste in der Nationalgarde angehalten werden, und der damalige eidgenössische Vorort machte hievon der königlich-sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz Mittheilung, indem er, gestützt auf Art. 5 des Vertrages vom 12. Mai 1827, Abhülfe dieser Beschwerde verlangte. Das königlich-sardinische Departement des Innern ließ dem Vororte die Antwort ertheilen, daß der Dienst in der Nationalgarde nicht als militärische Verpflichtung zu betrachten sei, sondern bloß als ein Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, wobei alle Einwohner, Fremde wie Bürger, gleichmäßig theilhaftig seien und wozu daher alle gleichmäßig beizutragen verpflichtet seien. Ferner wurde beigefügt, daß die theilhaftigten Schweizer sich an die Conseils respectifs des Bataillons zu wenden und nöthigenfalls an die Comités de révision zu appelliren hätten.

Seither sind neue Beschwerden über diese Angelegenheit eingekommen, und der Bundesrath hat überdieß in Erfahrung gebracht, daß die in Sardinien niedergelassenen französischen Bürger, welche in ganz gleicher Lage sich befinden und anfänglich auch zu dem Dienste in der Nationalgarde zu Nizza angehalten wurden, in Folge einer Beschwerde der französischen Regierung von diesem Dienste befreit worden seien.

Indem nun der schweizerische Bundesrath die Freiheit nimmt, neuerdings die Aufmerksamkeit der königlich-sardinischen Staatsregierung auf diese Angelegenheit hinzu lenken, muß er vor Allem aus gegen die Ansicht sich aussprechen, als ob die theiligten Schweizer vereinzelt ihre Beschwerden bei verschiedenen untergeordneten Behörden anzubringen hätten. Es handelt sich nicht um die Rechte einzelner bestimmter Schweizerbürger, welche etwa mit sardinischen Bürgern in Konflikt gerathen sind, sondern es handelt sich um eine prinzipielle Frage, welche sich auf die Stellung der jetzt oder künftig in Sardinien niedergelassenen Schweizer zur Staatsgewalt bezieht, oder mit andern Worten um ein internationales Verhältniß, welches diesen Charakter desto entschiedener trägt, als es durch einen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Sardinien regulirt wurde. Solche Angelegenheiten werden aber im Verkehre befreundeter Staaten immer auf diplomatischem Wege zwischen den beiden Staatsregierungen behandelt.

Was nun den Gegenstand selbst betrifft, so kann der schweizerische Bundesrath unmöglich der Ansicht beitreten, als ob der Dienst in der Nationalgarde keine Militärpflicht (*obligation militaire*) sei. Allerdings ist er ein Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung. Allein dieser Umstand begründet nicht nur keinen Unterschied zwischen Nationalgarde und stehenden Truppen, sondern

er ist im Gegentheil ein Merkmal, das beiden gemein ist. Beide haben diesen Zweck, und der Unterschied bezieht sich bloß auf den Umfang und die Dauer der Verpflichtung. Auch zeigt ja die neue Geschichte fast aller Staaten, daß je nach den Umständen entweder die stehenden Truppen oder die Nationalgarde, oder beide zugleich, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verwendet werden. Der Hauptcharakter beider Institutionen ist der nämliche: sie bilden die bewaffnete Macht des Staates zum Schutze seiner Existenz, seiner Verfassung und Behörden. — Wenn auch in gewöhnlichen Zeiten die Nationalgarde eine untergeordnete Bedeutung hat, so ist nicht zu übersehen, daß in Zeiten großer innerer Bewegungen der Dienst in derselben eben so anhaltend, lästig und gefährlich sein kann, als der Dienst in der Armee.

Wenn nun diese innere Gleichheit beider Institutionen nicht zu bestreiten ist, wenn die Verpflichtung, mit den Waffen in der Hand und militärisch organisiert längere Zeit hindurch die Uebungen und den ganzen Dienst eines Soldaten durchzumachen, ganz gewiß eine obligation militaire genannt werden muß, so kann der schweizerische Bundesrath nicht umhin, auf dem Begehren zu bestehen, daß die in Sardinien wohnenden Schweizer auf Grundlage des Art. 5 des erwähnten Vertrages von diesem Dienste befreit werden. Es kann der königlich-sardinischen Regierung überdies unmöglich entgehen, daß der zitierte Artikel, um keinen Zweifel übrig zu lassen, nicht etwa vom Dienste in einer stehenden Armee spricht, sondern im Allgemeinen von allen möglichen militärischen Verpflichtungen. — Wenn endlich noch hervorgehoben wurde, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung allen Einwohnern zu gut komme und daher eine gleiche Verpflichtung aller begründe, zu diesem Zwecke mitzuwirken, so ist

dieses an sich wahr. Allein einerseits macht der erwähnte Vertrag für die militärischen Leistungen eine bestimmte und allgemeine Ausnahme; anderseits müßte jener Grundsatz gerechter Weise auf alle in Sardinien wohnenden Fremden angewendet werden, denn alle genießen auf gleiche Weise die Vortheile einer gesetzlichen Ordnung der Dinge und alle müßten daher auf gleiche Weise zur Festhaltung derselben beitragen. Aber letzteres ist nicht der Fall, wie der Bundesrath oben anzuführen die Ehre hatte, indem die in Sardinien wohnenden Franzosen zu jenem Dienste nicht gezwungen werden. Auf besondern Gründen der Reziprozität kann dieses nicht beruhen; denn auch in der Schweiz, wie in Frankreich, sind die sardinischen Angehörigen frei von solchen Verpflichtungen, und sie werden es bleiben, insofern eine gleiche Behandlung den schweizerischen Angehörigen in Sardinien zu Theil wird.

Der schweizerische Bundesrath bezweifelt indeß nicht, daß die königlich-sardinische Regierung, in gerechter Würdigung des bestehenden Vertrages, die geeigneten Massregeln ergreifen werde, um diese Angelegenheit im Sinne des gestellten Begehrens zu erledigen und ergreift gerne diesen Anlaß, 2c.

**An Ihre Excellenzen, die Herren Präsident
und Mitglieder des schweizerischen Bundesrathes, in Bern.**

Turin, den 27. Februar 1849.

Lit.

Die von Ihnen unterm 26. Januar leztthin an meinen Vorgänger gerichtete Note, durch welche demselben die Gründe mitgetheilt worden, welche den schweizerischen Bundesrath bewogen hatten, auf dem Verlangen zu beharren,

daß die in den Staaten des Königs wohnenden Schweizer nicht zum Dienste in der Nationalgarde angehalten werden möchten, ist von der königlichen Regierung zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit gemacht worden. Es hat dieselbe gefunden, daß in Folge unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf den Listen mehrerer Disziplinarräthe der Nationalmiliz solche Fremde beibehalten worden sind, auf welche die Bestimmungen jenes Gesetzes keinen Bezug haben. Nur diejenigen Fremden sind wirklich zu diesem Dienste verpflichtet, welche in Folge ihrer Niederlassung in unserm Lande naturalisirt worden sind, dem Landesherrn Treue geschworen, und ein Besizthum erworben oder ein Geschäft gegründet haben, für welches sie eine Abgabe in dem Betrage zu bezahlen haben, wie derselbe zur Einschreibung in die Listen der Nationalgarde für die Unterthanen Sr. Majestät selbst festgesetzt ist.

In Folge dessen hat der Minister des Innern so eben die nöthigen Verfügungen getroffen, damit in Zukunft diejenigen Schweizer, auf welche jene Gesetzesbestimmungen nicht anwendbar sind, vom Dienste befreit werden, es sei denn, daß sie die schriftliche Erklärung abgeben, sich freiwillig unterziehen zu wollen.

Es ist mir sehr angenehm, Ihren Excellenzen eine Entschließung mittheilen zu können, welche dem von ihnen angelegentlich und mit Nachdruck vorgetragenen Begehren so vollkommen entspricht, und ich benutze gerne diesen Anlaß, um Dieselben meiner Hochachtung zu versichern.

Der Minister-Staatssekretär für die
auswärtigen Angelegenheiten:

Colli.

Beilage zu Nr. 4 des schweizerischen Bundesblattes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1849
Date	
Data	
Seite	128-128
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 015

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.